

Per E-Mail

Rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 5. Februar 2019 / RW/cos

**Vernehmlassungsantwort zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)
und zur Finanzinstitutsverordnung (FINIV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zu den Vernehmlassungsvorlagen zur Finanzdienstleistungsverordnung und zur Finanzinstitutsverordnung Stellung nehmen zu können.

Als Repräsentant einer unabhängigen und neutralen Institution beschränke ich mich darauf, mich zu Bestimmungen der beiden Vernehmlassungsentwürfe zu äussern, die unmittelbar die Ombudsstellen betreffen.

In diesem Sinn kann ich Ihnen mitteilen, dass ich die unter dem 5. Titel «Ombudsstellen» der Finanzdienstleistungsverordnung enthaltenen Ausführungsbestimmungen als zweckmässig erachte und unterstütze.

Namentlich begrüsse ich:

- zum einen den Verzicht auf die Aufnahme von Ausführungsbestimmungen zu der auf der Stufe des Gesetzes bereits mit einem hohen Detailgrad vorhandenen Regelung des Vermittlungsverfahrens, und
- zum anderen die in meinen Augen nützliche, da der Klarheit dienende Konkretisierung der Bestimmungen zur Finanzierung der Ombudsstellen (Art. 99 E-FIDLEV), zur Aufnahme von Finanzdienstleistern (Art. 100 E-FIDLEV) und zu den Anerkennungsvoraussetzungen (Art. 101 E-FIDLEV).

Mit Bezug auf die Finanzinstitutsverordnung habe ich zum Verordnungstext selber keine Bemerkungen, möchte es der guten Ordnung halber aber nicht versäumen, einen Hinweis zu

den Ausführungen im erläuternden Bericht zu Art. 87 Abs. 2 E-FINIV anzubringen. So ist in diesem Dokument auf Seite 110 folgende Formulierung zu finden:

Art. 16 FINIG sieht für Finanzinstitute eine Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle vor. Da zurzeit für Finanzinstitute – im Gegensatz zu Banken – kein Ombudswesen besteht, wird eine sechsmonatige Übergangsfrist vorgesehen ab Bestehen einer einschlägigen Ombudsstelle. Sollte es ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung nach wie vor keine Ombudsstelle für (bestimmte) Finanzinstitute geben, wird das EFD gestützt auf Artikel 84 Absatz 4 FIDLEG eine bereits bestehende Stelle bezeichnen oder eine neue Stelle errichten.

Nach meinem Verständnis bedarf eine zwangsweise Zuweisung von bestimmten Finanzinstituten, das heisst im vorstehenden Kontext wohl von mehreren ähnlichen oder gleichartigen Finanzinstituten, für die keine einschlägige Ombudsstelle besteht, einer gesetzlichen Grundlage.

Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Verpflichtung einer Ombudsstelle zur Aufnahme eines Finanzdienstleisters ist gemäss dem Wortlaut von Art. 84 Abs. 4 Satz 1 FIDLEG aber auf den Fall «einzelner Finanzdienstleister» beschränkt, für die keine Möglichkeit besteht, sich einer Ombudsstelle anzuschliessen.

Mit Bezug auf den Fall, dass für «mehrere Finanzdienstleister» keine geeignete Ombudsstelle besteht, ist dem Gesetzestext m.E. keine entsprechende Kompetenz zur Zuweisung zu entnehmen, und ist konsequenterweise in Art 100 E-FIDLEV sowie den Erläuterungen dazu denn auch keine Erwähnung enthalten. Vielmehr sieht Art. 84 Abs. 4 FIDLEG in Satz 2 für diesen Fall eine Kompetenz des Bundesrats vor, eine solche Stelle zu schaffen.

Hätte es dem Willen des Gesetzgebers entsprochen, auch für den Fall, dass für mehrere Finanzdienstleister keine geeignete Ombudsstelle besteht, eine Grundlage für eine zwangsweise Zuweisung an eine Ombudsstelle zu schaffen, deren Anschlussvoraussetzungen diese Finanzdienstleister nicht erfüllen, hätte eine Einschränkung der Formulierung in Satz 1 von Art. 84 Abs. 4 FIDLEG auf «einzelne Finanzdienstleister» keinen Sinn gemacht.

Ich hoffe, dass Ihnen meine Ausführungen nützlich sind, und danke Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie diesen entgegenbringen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marco Franchetti
Ombudsman